

Die nachstehenden Daten werden aufgrund des § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 23 (BMG) erhoben.		Tagesstempel, Meldebehörde	
Anmeldung bei der Meldebehörde			
Gemeindegeschlüssel	Einzugsdatum	Gemeindegeschlüssel	Auszugsdatum
05.762.020			
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)		Bisherige Haupt- oder alleinige Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)	
PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil		PLZ, Gemeinde, ggf. Gemeindeteil, Landkreis; falls Ausland bitte nur Staat angeben	
Die neue Wohnung ist			
Bleibt die bisherige Hauptwohnung bestehen oder bestehen weitere Wohnungen?			

Nr.	Familienname (Ehename), ggf. Doktorgrad	Frühere Namen	Vorname(n) (Rufname unterstreichen)
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Nr.	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, falls Ausland auch Staat)	Geschlecht	Familienstand	gt.lebend seit
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Nr.	Staatsangehörigkeiten	Religion	Datum und Ort der (letzten) Eheschließung
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Nr.	Erwerbstätig	Steuerklasse	Rechtsstellung der. Kinder zum Vater zur Mutter	Angaben über nicht mitzuziehenden Ehegatten (Familienname, ggf. Geburtsname, -datum, Vorname, Religionszugehörigkeit, Anschrift,
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Nr.	Personalausweis (PA) – Reisepass (RP) – Kinderausweis (KA) (Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültig bis)
1	

Ort, Datum	Ich bestätige, dass ich das Merkblatt zur Anmeldung erhalten habe Unterschrift
------------	---

Merkblatt

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der Meldescheine die folgenden Hinweise aufmerksam durch!

Dies gilt auch, wenn die Meldedaten von der Meldebehörde in automatischer Form oder elektronisch erhoben werden und insofern vom Ausfüllen eines Meldescheins abgesehen wird. Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Hinweisen.

Meldepflichtige Personen können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehörden-gesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist. Die Abgabe des ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde kann auch mit formloser Vollmacht des Meldepflichtigen, ggf. einer Person mit Betreuungsvollmacht, durch Dritte erfolgen.

Ihre Rechte und Pflichten

Anmelde- und Abmeldepflicht/ Auskunftspflicht

Nach dem Bundesmeldegesetz hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere

schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Sie haben ein **Widerspruchsrecht** gegen

- die Weitergabe Ihrer Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, **im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen** sowie gegen die Weitergabe Ihrer Daten an Antragsteller und **Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,**
- die Weitergabe Ihrer Daten an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk **über Alters- und Ehejubiläen**
- die Weitergabe Ihrer Daten **an Adressbuchverlage,**
- die Weitergabe Ihrer Daten an eine **öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn Sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden,
- die Weitergabe Ihrer Daten an das **Bundesamt für Wehrverwaltung** zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial

Von Ihrem **Widerspruchsrecht** können Sie bei der Anmeldung durch **Erklärung auf dem beigefügten Beiblatt** zur Anmeldung **oder zu einem späteren Zeitpunkt** Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. **Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.**

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen **von der Meldebehörde** übermittelt werden **an** die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen **Meldebehörden** zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister **und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen** zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

Regelmäßig erfolgt über eine Übermittlung von Meldedaten an öffentlichen Stellen insbesondere:

Zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren mit Ehejubiläen,
für Aufgaben der Besteuerung,
für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (GEZ).
Zur Wehrfassung an die Kreiswehrrersatzämter,
für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
für Aufgaben der Rentenversicherungsträger.